

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
in der Kreisstadt Homburg vom 18. Dezember 2003 in der Fassung der  
3. Änderungssatzung vom 27. September 2023**

---

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in dem Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) genannten besonderen Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten - der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Ist eine Rahmengebühr zu erheben, so ist sie nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berechnen. Rahmengebühren sind auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der gemeine Wert im Sinne des § 9 Abs. 2 Bewertungsgesetz zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Beträge bis zu 0,50 Euro werden auf volle Euro abgerundet, Beträge über 0,50 Euro auf volle Euro aufgerundet. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder in unzureichender Weise erbracht, so schätzt die Stadt den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners ggf. mit Hilfe eines Sachverständigen.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

## 10-2 BF

---

- (5) Die Gebührensätze für die Verwaltungsgebühren richten sich bei den festen Gebühren und Rahmengebühren nach dem auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweiges. Bei der Bemessung der Höhe der Verwaltungsgebühren ist der Nutzen der städtischen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist
- a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  - b) derjenige, der die Amtshandlung veranlasst,
  - c) derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes für die Gebührensuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit
- a) das Land,
  - b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
  - c) die saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände,
  - d) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften der übrigen Bundesländer, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
  - e) die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 613) in der jeweiligen Fassung.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen.

- (2) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Dienststellen der Kreisstadt.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet
  - a) die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
  - b) die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder.

### **§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebührenfrei sind
  - a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
  - b) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kreisstadt Homburg oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Stadt ergeben,
  - c) Bescheide über Stundung oder Erlass öffentlicher Abgaben,
  - d) besondere Leistungen im Bereich der Sozialhilfe, der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes, der Kriegsopferversorgung, des Schwerbehindertenrechtes, des Heimkehrergesetzes, des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens.
- (2) Darüber hinaus kann die Verwaltung aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses im Einzelfalle Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewähren.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Mit der Gebühr sind die der Kreisstadt erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Diese sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Das gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit und Gebührenfreistellung nach §§ 4 und 5. Nicht erstattet werden die Auslagen der in § 4 aufgeführten Behörden und Organe untereinander. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (2) Besondere Auslagen sind außer den in Gebührenverzeichnissen aufgeführten Auslagen:
  - a) die Postgebühren für Zustellungen,
  - b) die Kosten für Telekommunikationsmittel,
  - c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
  - e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - f) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

## **§ 7 Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit der Stadt wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist je nach dem entstandenen Aufwand bis zu 75 vom Hundert der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

## § 8

### **Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 7 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.
- (3) Die Bekanntgabe nach den Abs. 1 und 2 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss
  - a) die Amtshandlung,
  - b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
  - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
  - d) die Stelle, an die zu zahlen ist,
  - e) die Zahlungsfrist,
  - f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.
- (4) Als Quittung gelten die Drucke von Gebührenstemplern oder Registrierkassen. Die Gebühren können auch durch Postnachnahme - Porto und Nachnahmekosten eingeschlossen - erhoben werden.

## § 9

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird ein Verwaltungsakt auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Hat der Rechtsbehelf wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften Erfolg, so ist die Gebühr in voller Höhe zurückzuzahlen.

## **10-2 BF**

---

- (2) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (3) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührensatzung.
- (4) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 10**

#### **Sicherung des Gebühreneinganges**

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 8 Abs. 3 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Kreisstadt Homburg vom 10. Juni 1986 außer Kraft.

Homburg, den 18. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister

gez.  
Joachim Rippel

Gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

## Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 30. Juni 1982 am 29. Dezember 2003 in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 11 dieser Satzung am 01. Januar 2004 in Kraft getreten.

Homburg, den 15. Januar 2004

Der Oberbürgermeister

gez.

Joachim Rippel

### \*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzer Merkur“ am 29. Dezember 2003  
In Kraft getreten am 01. Januar 2004  
Satzungs-Nr. 10-2

1. Änderungssatzung vom 10. Februar 2011  
Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 02. März 2011  
In Kraft getreten am 03. März 2011  
Satzungs-Nr. 10-2a

2. Änderungssatzung vom 21. Juli 2022  
Veröffentlicht auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg [www.homburg.de](http://www.homburg.de) am 17. August 2022  
In Kraft getreten am 18. August 2022  
Satzungs-Nr. 10-2b

3. Änderungssatzung vom 27. September 2023  
Veröffentlicht auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg [www.homburg.de](http://www.homburg.de) am 10. Oktober 2023  
In Kraft getreten am 11. Oktober 2023  
Satzungs-Nr. 10-2c

# 10-2 BF

## GEBÜHRENTARIF zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg vom 18. Dezember 2003

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
<b>ALLGEMEINE GEBÜHREN</b> (Von sämtlichen Ämtern anzuwenden, sofern nicht Sondergebühren festgesetzt sind.)		
1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, je nach Zeitaufwand ..... mindestens für jede angefangene Seite .....	1,00 – 25,00 1,00
2.	Anfertigen von Fotokopien	
	2.1 schwarz-weiß	
	je Seite DIN A 4 .....	0,40
	je Seite DIN A 3 .....	0,60
	2.2 farbig	
	je Seite DIN A 4 .....	0,80
	je Seite DIN A 3 .....	1,20
3.	Kopien von Satzungen und ähnlichem je Seite ..... mindestens ..... maximal .....	0,50 3,00 15,00
4.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen, Karten u.ä. für jede angefangene Seite .....	2,00
5.	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen ( z.B. bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen oder schwer lesbaren Texten, tabellarischen Aufstellungen usw. ) kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf .....	5,00

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
6.	Zweitstücke ( Duplikate ) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen ( Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Zeugnis, Ausweis u.ä. ), sofern der Antragsteller keinen Anspruch auf die Ausfertigung hat und soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für die erste Seite ..... für jede weitere Seite .....	3,10 1,00
7.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen .....	2,50
8.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite ..... mindestens jedoch .....	1,00 3,00
9.	Gebühr für die Versendung von elektronischen Dateien (Excel-Tabellen, PDF-Dateien, Word-Dateien, u.ä.) .....	3,00
10.	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens .....	20,00
11.	Für Handlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Saarland in der jeweils geltenden Fassung und dem auf seiner Grundlage erlassenen Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	

## BESONDERE GEBÜHREN

### Hauptamt

- EDV -

12.	Benutzung der EDV-Anlage einschließlich Operating und Inanspruchnahme von Verwaltungspersonal je Stunde .....	100,00
13.	Inanspruchnahme von DV-Personal je angefangene Stunde ....	36,00
14.	Materialkosten werden zum Einkaufspreis zuzüglich 10 v.H. Verwaltungskosten berechnet.	
15.	DV-Sonderaufträge werden nach zeitlicher Inanspruchnahme des Systems und des DV-Personals auf der Basis der jeweiligen echten Kosten ermittelt.	

# 10-2 BF

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
<b>Stadtkämmerei</b>		
16.	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bürgschaften und die Verwaltung der Bürgschaft wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie wird jährlich in der Höhe erhoben, die sich aus der Zinsdifferenz zwischen den Konditionen eines kommunal verbürgten Darlehens einerseits und eines ohne kommunale Bürgschaft aufgenommenen Darlehen andererseits ergibt. Die jährlich zu erhebende Gebühr kann auch auf die gesamte Laufzeit der Bürgschaft kapitalisiert werden.  (Die Erhebung von Gebühren unterbleibt in den Fällen, in denen die Übernahme einer Ausfallbürgschaft erforderlich wird, weil Grundstücke mangels Abmarkung noch nicht übereignet werden konnten.)	
17.	Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden usw. ....	5,00
18.	Bescheinigungen über Leistungen ( Erschließungsbeitrag, Ausbaubeitrag, Kanalanschlussbeitrag, usw. ) ..... je Abgabeart pro Grundstück mindestens .....	15,00 - 50,00 5,00
19.	Unbedenklichkeitsbescheinigung .....	10,00
<b>Stadtbauamt</b>		
20.	Abgabe von Kartenausdrucken in analoger Form	
20.1	DIN A 4 oder bis zu 0,12 qm .....	20,00
20.2	DIN A 3 oder bis zu 0,24 qm .....	26,00
20.3	DIN A 2 oder bis zu 0,49 qm .....	51,00
20.4	DIN A 1 oder bis zu 1,00 qm .....	73,50
20.5	DIN A 0 oder bis zu 1,30 qm .....	106,00
20.6	für jedes gleichzeitig hergestellte Mehrstück.....	10% der Gebühr nach Nrn. 20.1 – 20.5
21.	Vervielfältigungen von sonstigen amtseigenen Unterlagen:	
21.1	DIN A 4, je Blatt .....	2,50
21.2	DIN A 3, je Blatt .....	5,00
21.3	DIN A 2, je Blatt .....	10,00
21.4	Bei über diese DIN-Norm hinausgehenden Größen werden für jeden angefangenen Quadratmeter Papier berechnet: a) bei Normalpapier .....	20,00
	b) bei Mutterpauspapier .....	25,00
21.5	c) bei Papier auf Gewebe .....	30,00

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
22.	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten von Grabmalherstellern und Gartenbaubetrieben auf den Friedhöfen	
	a) Jahreserlaubnis .....	100,00
	b) Einzelerlaubnis für Grabmalhersteller .....	25,00
23.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabdenkmälern und anderen Baulichkeiten .....	45,00
	( ausgenommen provisorische Holzkreuze nach Vorschrift der Stadt )	
24.	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug .....	
	a) Jahresgebühr .....	100,00
	b) Einzelgebühr .....	5,00
25.	Genehmigung nach § 144 ff. BauGB, Negativzeugnisse, Verkaufrechte nach BauGB oder aus einem anderen Rechtsgrund	10,00 – 50,00
26.	Grünschnittkarte .....	25,00 – 50,00
27.	Aufbruchgenehmigung (gemäß § 18 SStrG) für Punktaufbrüche (Aufgrabungsgröße ≤ 1,2 m <sup>2</sup> ) und Bohrungen:	
	erstmalig .....	100,00
	Sonstige Trassen- und Aufbruchgenehmigungen (gemäß § 18 SStrG)	100,00
	erstmalig .....	2.500,00
	Verlängerung der Genehmigung	je 25 % der Erstgenehmigungsgebühr
28.	Genehmigung für Streckenverlegungen (insb. gemäß § 127 TKG)	
28.1	Kleinere/geringfügige bauliche Maßnahmen (max. 100m Länge):	
	a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder zur Verhinderung von Störungen und	
	b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen	100,00
		–
		2.500,00
28.2	je weitere angefangene 100 Meter	25 % der Ursprungsgebühr
		250,00
28.3	Sonstige bauliche Maßnahmen	–
		2.500,00